

COVID-19 Schutzkonzept für die Herbstcamps vom Schweizer Kinderhilfswerk Kovive

A. Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Grundlage der Rahmenkonzepte der Jugend Dachorganisationen der Kantone Waadt, Genf und Freiburg (GLAJ-VD, GLAJ-GE und Frisbee) unter Berücksichtigung der Kenntnisse der Organisationen, die Jugendaktivitäten, Camps und Ferienlager anbieten, und auf den «Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager», welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» des BASPO.

Die Massnahmen bilden eine Arbeitsgrundlage, die jederzeit entsprechend der COVID-19-Entwicklung und den Entscheidungen der Kantons- und Bundesbehörden angepasst werden muss. Kovive verfolgt stets die aktuelle Lage (<https://bag-coronavirus.ch/>) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Camps ab. Eine Woche vor der Campdurchführung wird Kovive mit der Hauptleitung des jeweiligen Camps die entsprechenden kantonalen Massnahmen abschliessend besprechen, damit die Hauptleitung gut über die zu befolgenden Richtlinien informiert ist.

B. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an der Medienmitteilung vom 27. Mai 2020 entschieden, dass Herbstcamps unter Einhaltung eines Schutzkonzepts grundsätzlich erlaubt sind. Die Durchführung der Camps gemäss dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 6. Juni 2020 möglich.

Ungeachtet ihrer Art müssen alle Camps immer unter Wahrung des Schutzes der Mitarbeitenden, Campleitenden, Partner, Kinder, Jugendlichen, Eltern oder Erziehungsberechtigten stattfinden. Die Organisation der Camps und die Art der Aktivitäten innerhalb der Campwoche müssen entsprechend angepasst und so umgesetzt werden, dass die Richtlinien des BAG eingehalten werden können.

C. In allen Camps gelten folgende Grundregeln:

1. Symptomfrei ins Camp

Teilnehmende und Campleitende mit Krankheitssymptomen, oder die weniger als zwei Wochen vor Campbeginn Kontakt mit einer infizierten Person hatten, dürfen nicht am Camp teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

2. Abstand halten zu Campleitenden

- Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Dennoch soll Körperkontakt so gut wie möglich vermieden werden.
- Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für Jugendliche ab 16 Jahren. Diese müssen den Abstand zu jüngeren, gleichaltrigen und Campleitenden einhalten.

- Die Campleitenden halten, soweit möglich, den Mindestabstand untereinander und zu den Teilnehmenden ein. Dieser kann jedoch je nach Alter und spezifischen Bedürfnissen der Teilnehmenden verringert werden.

3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

- Regelmässig gründlich Hände mit Seife für mind. 20 Sekunden waschen.
- Hände waschen nach dem Schnäuzen, Niesen oder Husten
- Keine Hände schütteln
- Husten und Niesen in die Armbeuge und nicht in die Hände. Sollten doch die Hände benutzt werden, müssen diese möglichst gleich danach gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

4. Kontaktdaten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Die Identität aller Teilnehmenden und am Camp beteiligten Personen (Vorname, Name und Telefonnummer) muss bekannt sein. Um im Falle einer Covid-19-Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küchenpersonal geführt. Die Kontaktinformationen werden ordnungsgemäss aufgezeichnet und nach Ende der Aktivität zwei Wochen lang aufbewahrt.

Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

5. Beständige Gruppen

Das Camp besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Zu Beginn des Camps soll geprüft werden, ob es sinnvoll ist Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Campdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen resp. einnehmen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen sollen. Das gilt auch für die Belegung im Schlafsaal. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle. Erweist sich ein Einteilen in Untergruppen als nicht praktikabel, kann darauf verzichtet werden.

6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

In jedem Camp ist die jeweilige Hauptleitung für die Einhaltung des geltenden Schutzkonzeptes zuständig.

Jedes Campteam setzt diese generell geltenden Rahmenbedingungen für ihr Camp konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes liegt bei der Hauptleitung. Zentral ist, dass die geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die für die Camps und deren Aktivitäten ergriffenen Schutzmassnahmen den Teilnehmenden altersgerecht zu Beginn der Woche erklärt und ihnen während des Camps so oft wie nötig in Erinnerung gerufen werden.

D. Teilnahme / Organisation

Die Teilnahme am Camp ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Campleitenden und Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die gefährdete Person am Camp teilnehmen kann. Gefährdete Campleitende entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme am Camp möglich ist. Die Teilnahme am Camp ist nur unter Einreichung der unterzeichneten Einverständniserklärung (siehe Anhang) erlaubt.

- Alle Eltern, Partner und die Campleitenden müssen vor dem Camp die handschriftlich unterzeichnete Einverständniserklärung abgeben.
- Für die Durchführung der Aktivitäten innerhalb des Camps sollen, wenn immer möglich, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG berücksichtigt werden.
- Aktivitäten im Freien sind vorzuziehen.
- Sicherheitsrelevante Aktivitäten werden vermieden / Risiken minimiert, weil das Risiko eines Unfalls und damit verbundene Hilfestellungen (z.B. Hilfe beim Aushängen eines Seiles) nicht ohne Körperkontakt stattfinden können.
- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und / oder eigens entworfene kindgerechte Plakate gut sichtbar aufgehängt.
- Das für die Hygienemassnahmen erforderliche Material wird zur Verfügung gestellt (Einweghandpapier, Hygienemasken, biologisch abbaubare Seife, Desinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel).
- Externe Besucherinnen oder Besucher werden vermieden. Community-Days oder Besuche etwa von Stiftungen werden nicht durchgeführt. Externe Besuchende, die für die Durchführung von Programmpunkten notwendig sind, sind unter Einhaltung der Schutzrichtlinien möglich (zB. Fachperson im Robotercamp). Sie werden vor der Durchführung mit der Ansprechperson von Kovive besprochen.

Ankunft, Abreise und Kontakt mit den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern

- Grundsätzlich werden Teilnehmende durch einen Elternteil zum Treffpunkt gebracht und wieder abgeholt.
- Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zum Treffpunkt bringen, werden gebeten, bei Ankunft idealerweise im Auto zu bleiben, um Menschenansammlungen um den Treffpunkt herum zu vermeiden. Eltern, die ihre Kinder mit dem ÖV zum Treffpunkt bringen, werden gebeten, sich in eine «Warteschlange» mit Abstand zu den anderen Erwachsenen zu stellen. Bei Kontakten am Treffpunkt tragen die Campleitenden eine Hygienemaske.
- Zwischen den Campleitenden und den Eltern ist beim Bringen und Abholen der Mindestsicherheitsabstand einzuhalten.
- Die Eltern dürfen das Camp nicht besichtigen.
- Das Senden von Briefen und Paketen an die Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Die geltenden Empfehlungen und Massnahmen werden den Eltern vorgängig mitgeteilt.

Hygiene, Versorgung und Gesundheit

- Das allgemeine Tragen einer Hygienemaske während dem Camp ist grundsätzlich weder obligatorisch noch notwendig (ausgenommen bei ausserordentlichen Situationen, folgend beschrieben). Wenn die Campleitenden oder die Teilnehmenden jedoch eine solche tragen möchten, dann werden sie von Kovive zur Verfügung gestellt.
- Bei Benutzung des Öffentlichen Verkehr sind alle Teilnehmenden über 12 Jahre sowie alle Campleitenden verpflichtet, eine Hygienemaske zu tragen.
- Es gilt die unterschiedlichen Kantonalen Richtlinien zu kennen und einzuhalten.
- Teilnehmende und Campleitende waschen ihre Hände mindestens vor und nach den Aktivitäten und den Mahlzeiten gründlich mit Seife, insbesondere auch bei Ausflügen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

- Für Aktivitäten im Freien werden, wenn nicht anders möglich, die Hände mit Wasser aus Wasserkanister (bspw. im Wald, am Spielfeldrand) mit ökologisch abbaubarer Flüssigseife gewaschen.
- Bei der Nutzung der Toiletten wird gewährleistet, dass die Hände vor und nach jedem Toilettengang gewaschen werden können. Dies gilt auch für Outdoor-Aktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.
- Die Hände werden nach dem Waschen mit Einweghandtüchern getrocknet. Draussen werden die Hände luftgetrocknet.
- Jeder Campleitende muss ständigen Zugang zum eigenen Desinfektionsmittel haben.
- Personen, die trotzdem in Kontakt mit Personen ausserhalb des Camps treten (zum Beispiel bei Einkäufen), empfiehlt Kovive dringend, eine Hygienemaske zu tragen. Es sind auch die Vorgaben der Behörden vor Ort zu beachten. Ebenfalls sind die Abstandsregeln zu berücksichtigen. Bei Rückkehr ins Camp müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Toiletten, Duschen und Küche werden einmal täglich mit Reinigungsmitteln geputzt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhähne und Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Optional: Reinigungslappen werden für die Art des Gebrauchs angeschrieben oder nach Farbe markiert eingesetzt (z.B. blau für WC, rot für Dusche, gelb für Tische).
- Räume werden regelmässig gelüftet.

Apotheke

- Erste Hilfe leisten, wann immer möglich vor dem Kontakt einen Mundschutz anziehen. Das Wohl des Kindes steht trotz Distanzregeln im Vordergrund.
- In der Notfallapotheke sind Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel vorrätig.
- Die Apotheke muss mit einem Fieberthermometer ausgestattet sein, der nach Möglichkeit eine berührungslose Temperaturmessung ermöglicht. Ansonsten muss das Fieberthermometer zwischen jeder Benutzung desinfiziert werden.

Organisation des Schlafbereichs

- Wenn das Camp in einem Haus stattfindet, wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände der Teilnehmenden so zu organisieren, dass der Kontakt mit den persönlichen Gegenständen der anderen vermieden wird.
- Wenn das Camp in Zelten stattfindet, wird empfohlen, mehr Zelte als üblich vorzusehen.
- Der Schlafbereich der Campleitenden wird so umgestaltet und/oder organisiert, dass zwischen den einzelnen Personen genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist.
- Die Räume und/oder die Einteilung der Zeiten für die persönliche Hygiene werden so umgestaltet, dass zwischen den einzelnen Teilnehmenden und den Campleitenden genügend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet wird.
- Die Schlafräume der Campleitenden müssen den vorgegebenen Abstand unter den Campleitenden gewährleisten
- Kinder sollen nur jene Schlafräume oder Zelte betreten, in denen sie selber schlafen.
- Das Material und die persönlichen Gegenstände werden unter Einhaltung der Hygienevorschriften verwendet und aufbewahrt.

Mahlzeiten

- Die Teilnehmenden und Campleitenden waschen vor und nach den Mahlzeiten die Hände.
- Die Teilnehmenden und Campleitenden essen nicht am gleichen Tisch. Die Campleitenden halten den Mindestsicherheitsabstand unter sich ein.
- Für die Getränke werden persönliche Becher oder persönliche Trinkflaschen verwendet.
- Die für die Zubereitung der Mahlzeit und das Servieren zuständigen Personen müssen sich an die üblichen Hygienerichtlinien der Essenszubereitung halten. Die Hände werden regelmässig mit Seife gewaschen.
- Die Essensausgabe wird anhand der Tischgruppen vorbereitet. Die Teilnehmenden werden nach Tischen aufgerufen, um ihre Mahlzeit abzuholen.
- Nach Möglichkeit betreten die Teilnehmenden die Küche nicht.
- Falls im Rahmen des Unterhaltungsangebots die Teilnehmenden bei der Zubereitung einer Mahlzeit mithelfen, müssen die entsprechenden Hygienemassnahmen eingehalten werden (Waschen der Hände mit Seife).
- Bei der Rückkehr vom Einkaufen wird dem Umgang mit Verpackungen, dem Händewaschen und dem Waschen von Lebensmitteln (Gemüse, Früchte) besonders Beachtung geschenkt.
- Für die Teilnehmenden stehen keine Lebensmittel zur Selbstbedienung zur Verfügung.
- Tische müssen nach jeder Benutzung mit Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- Der Abfall soll häufig geleert und, wenn möglich soll ein geschlossener Abfalleimer verwendet werden.

Material

- Die Betreuungspersonen geben Aktivitäten den Vorrang, für die möglichst wenig Material benötigt wird. Das Weiterreichen von Material zwischen verschiedenen Personen wird idealerweise vermieden.
- Die Weitergabe von Material zwischen Campleitenden ist so weit wie möglich zu unterlassen; in jedem Fall ist das Material vorher zu desinfizieren.
- Der Reinigung und Aufbewahrung des Materials wird eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Häufig benutztes Material wird mindestens einmal täglich desinfiziert.

Transporte

- Der sanften Mobilität ist der Vorzug zu geben (zu Fuss gehen, Velo fahren, Nutzung von öV).
- Die Campleitenden geben Aktivitäten in der Nähe des Aufenthaltsorts den Vorrang.
- Es wird davon abgeraten, mit den Teilnehmenden die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, um zu einer Aktivität zu gelangen.

E. Krisenszenario bei Verdacht auf COVID-19

Krankheitssymptome während dem Camp

Diese Symptome treten bei einer Infektion mit COVID-19 häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl

- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Verdachts- oder Krankheitsfall im Camp

1. Werden während dem Camp bei einem Teilnehmenden oder einem Campleitenden Krankheitssymptome festgestellt, muss die Person umgehend eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
2. Handelt es sich bei der Person um eine/n Teilnehmende/n, kümmert sich die für die Isolation bestimmte Person (nicht die Hauptleitung) um das isolierte Kind. Dieses trägt bis zum Abholen durch die Eltern oder Sorgeberechtigten eine Hygienemaske. Der Campleitende bleibt bis zum Abholen des Kindes ebenfalls von der Gruppe isoliert.
3. In einem Verdachtsfall wird Kovive umgehend unter dem Bereitschaftstelefon (s. Notfälle bei Camps) informiert. Kovive unterstützt die Hauptleitung und entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Nach gegenseitiger Absprache mit Kovive wird der Notfallkontakt des betreuten Kindes oder des Campleitenden unverzüglich informiert. Diese müssen direkt den Hausarzt bzw. die Hausärztin kontaktieren, um einen zeitnahen Termin für die Durchführung des Tests zu vereinbaren.
5. Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter müssen das Kind oder den / die Jugendliche/n sofort abholen. Bei Erkrankung eines Campleitenden wird gemeinsam entschieden, ob dieser von seinem Notfallkontakt abgeholt werden muss, oder die Heimreise unter Einhaltung der Schutzrichtlinien selber bewältigen kann.
6. Kovive stellt für die Heimreise für alle Beteiligten die nötigen Hygienemasken zur Verfügung.
7. Zuhause müssen die Anweisungen zur Isolation des BAG (siehe Anhang) befolgt und schnellstmöglich beim Hausarzt bzw. bei der Hausärztin der Test durchgeführt werden.
8. Die weitere Kommunikation und Information an alle Beteiligten des Camps wird durch Kovive sichergestellt.
9. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt / die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Camp

Teilnehmende und Campleitende mit Krankheitssymptomen nach dem Camp bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt / ihre Hausärztin an und befolgen die An-

Schweizer Kinderhilfswerk Kovive

Unterlandenstrasse 12, 6005 Luzern, T 041 249 20 80,
info@kovive.ch, www.kovive.ch



weisungen. Im Falle eines positiven Testergebnisses stellt Kovive die Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küchenpersonal den zuständigen Behörden nach Anfrage zur Verfügung.

Bei Medieninteresse

Kovive ist zuständig für die öffentliche Kommunikation. Bei Medieninteresse wird an Kovive verwiesen.

- Anhang**
- COVID-19 Anweisungen zur Isolation BAG
 - Einverständniserklärung